

Benutzungsordnung für die Öffentliche Bibliothek

Der Gemeinderat Geltendorf hat in seiner Sitzung vom 12.11.1976 folgende Ordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung.

2. Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebibliothek zu benutzen.

Die Leitung der Gemeindebibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

3. Anmeldung

3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Leitung der Gemeindebibliothek kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.

3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

3.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebibliothek bleibt. Der Verlust ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebibliothek mitzuteilen.

Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

4. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

4.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

Zur Finanzierung der Bibliothek wird ein Familienbeitrag erhoben. Der Beitrag beträgt 12 €/Jahr.

4.2 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitigen Vorbestellungen vorliegen. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

4.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung kann von der Gemeindebibliothek ein Entgelt erhoben werden.

4.4 Die Gemeindebibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

5. Auswärtiger Leihverkehr

- 5.1 Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- 5.2 Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr kann die Gemeindebibliothek ein Entgelt erheben.

6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- 6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- 6.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- 6.4 Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- 6.5 Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

7. Versäumnisentgelt, Einziehung

- 7.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
- 7.2 Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen.
- 7.3 Das Versäumnisentgelt für jede entliehene Medieneinheit beträgt bei Überschreiten der Leihfrist
 - um 1 Woche 0,60 €
 - um 2 Wochen 1.10 €
 - um 3 und mehr Wochen 1,60 €
- 7.4 Für einen Botengang sind zusätzlich 2,60 € zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.
- 7.5 Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- 7.6 Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

8. Hausordnung

Jeder Benutzer anerkennt die von der Gemeindebibliothek erlassene Hausordnung.

9. Ausschluß von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können vor der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 10.11.1976 in Kraft.

Geltendorf, den 26.11.1976

gez.: Tochtermann

Tochtermann
1. Bürgermeister